

Verein

Tour d' Allée Rügen

beschlossen am 24. März 1998, *geändert am 4. April 2000*

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergen eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

Satzung

I. Allgemeines

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Tour d' Allée Rügen".

Er hat seinen Sitz in 18581 Putbus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§3

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von körperlicher Betätigung im Freizeit- und Leistungssport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für Erstattungen von Kosten und Aufwendungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den NABU der Insel Rügen.

Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Alleenschutzes auf Rügen zu verwenden.

§ 4

Vereinsämter

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich von den gewählten Mitgliedern wahrgenommen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Vereinsmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- die Länder der Bundesrepublik Deutschlands;
- die Landessportverbände;
- die Radsportverbände;
- Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte einschließlich der Gemeinden;
- andere Vereine, Verbände und/ oder Körperschaften;
- Einzelpersonen;
- Firmen;

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Beantragung der Mitgliedschaft muß schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereins erfolgen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(2) Eine Ablehnung durch den Vorstand ist möglich, sie braucht nicht begründet zu werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8

Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Mindesthöhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgemäß zahlen, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Auflösung von Gebietskörperschaften,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Ausschluß,
- e) Tod.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.

(3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.

III. Vereinsorgane

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Kassenprüfer.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Pressewart
- e) dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich (kooptiert) der Vorstand bis zur nächstmöglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 12

Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der Vorstand nach §11 Abs.1 ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Präsidenten und des Vizepräsidenten mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Einsatz und die Verwendung seiner Finanzen vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt insbesondere Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins (§3) entsprechen.

(4) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben natürliche und juristische Personen vertraglich binden und deren Rechte und Pflichten festlegen.

§ 13

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vizepräsidenten den Ausschlag.

§ 14

Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr, immer im 1. Quartal des Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Neuwahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) Satzungsänderungen,
- d) den Haushaltsplan des Vereins,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Präsident jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Präsidenten oder dessen Vertreter einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag muß mit einer Begründung an die Geschäftsstelle des

Vereins gerichtet werden. Die Einberufung muß dann innerhalb der nächsten sechs Wochen erfolgen.

§ 16

Verfahren, Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einberufung muß mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die im Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorschriften des § 3.5 und § 16 beschlossen werden.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bergen.

Beitragsordnung

Gemäß der gültigen Vereinssatzung vom 24. März 1998 beschließt die Mitgliederversammlung vom 24. März 1998 folgende Beitragsordnung:

1.) Die Beiträge werden jährlich erhoben.

2.) Die Berechnung erfolgt durch Rechnungsstellung an die Mitglieder bis 30.4. des laufenden Geschäftsjahres.

- 3.) Beiträge:
- | | |
|---|---------------------|
| A: Kinder und Jugendliche bis 18 J. | 20,- DM |
| B: Erwachsene | 40,- DM |
| B: Verbände, Vereine und
Gebietskörperschaften | 150,- DM |
| C: Firmen und sonstige
juristische Personen | 200,- DM |
| D: Fördernde Mitglieder | (nach Vereinbarung) |